

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie heute so zusammenfassend wie möglich informieren, was ab 18.04.2020 bzw. 20.04.2020 auch für unsere Gemeinde in Bezug auf die Corona-Pandemie gilt:



## **1. Freistaat erlässt neue Corona-Schutz-Verordnung**

Das Sächsische Kabinett hat am 17.04.2020 mit der Verabschiedung der Corona-Schutz-Verordnung leicht gelockerte Beschränkungen im öffentlichen Leben zur Vermeidung der Ansteckung mit dem Coronavirus beschlossen. Grundlage der vorgenommenen Änderungen sind die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Standards vom 15.04.2020, die in den einzelnen Ländern in Rechtsverordnungen umgesetzt werden müssen. In Folge wurde nun die Corona-Schutz-Verordnung in Kraft gesetzt, welche ab Montag, d. 20.04.2020 gilt.

Eine wesentliche Änderung ist der Wegfall der Ausgangsbeschränkung. Es ist künftig kein triftiger Grund mehr notwendig, um die Wohnung zu verlassen.

Die Kontaktbeschränkungen bleiben dagegen unverändert bestehen. Der Aufenthalt ist außerhalb der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Hauses nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis des eigenen Hausstandes gestattet. Jeder Bürger ist angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten (außer zu Angehörigen des eigenen Hausstandes), um die Ansteckung zu vermeiden. Dies gilt für alle Lebensbereiche, auch für Arbeitsstätten.

Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

Verpflichtend ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs und beim Aufenthalt in Einzelhandelsgeschäften.

Bitte beachten Sie, es besteht keine MASKENpflicht, eine Mund-Nasenbedeckung kann auch mit hochgezogenem Schal oder Tuch erfolgen.

Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus zu reduzieren, bleiben die Bürger aufgefordert, generell auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt auch für überregionale tagestouristische Ausflüge. Jedoch entfällt der festgelegte maximale Reiseradius von 15 km um das häusliche Wohnumfeld.

Untersagt bleiben weiterhin Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen jeglicher Art.

Neu können Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen mit bis zu 15 Besuchern stattfinden.

Geschlossen bleiben jegliche Einrichtungen und Angebote für den Publikumsverkehr. Ausgenommen sind unter anderem nur staatliche und freie Schulen zum Zweck der Prüfungsvorbereitung, Hochschulen und die Berufsakademie, Fachbibliotheken und Archive, Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Kitas zur Notbetreuung.

Eine Öffnung ist weiterhin für Einzelhandelsgeschäfte für Lebensmittel und für Waren der täglichen Grundversorgung erlaubt.

Zudem können weitere Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern geöffnet werden.

Unabhängig von der Fläche zulässig ist die Öffnung von Ladengeschäften von Handwerksbetrieben, Tankstellen, Autohäusern, Fahrradläden, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägigen Ersatzteilverkaufsstellen, selbstproduzierenden und selbstvermarktenden Baumschulen und Gartenbaubetrieben, Läden für Tierbedarf sowie von Garten- und Baumärkten.

Einkaufszentren bleiben weiterhin geschlossen. Erlaubt ist dort wie bisher nur die Öffnung von Geschäften des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung sowie von Läden, die über einen separaten Kundeneingang von außen verfügen.

Untersagt bleibt die Öffnung von Gastronomiebetrieben jeder Art sowie Hotel- und Beherbergungsbetriebe zu touristischen Zwecken.

Ebenso ist der Betrieb von Dienstleistungsbetrieben mit unmittelbarem Kundenkontakt untersagt - mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen.

Die bestehenden Besuchsverbote für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Altenheime, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen sowie stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben bis auf wenige Ausnahmen gültig.

Der Wortlaut der ab 20.04.2020 geltenden Corona-Schutz-Verordnung ist **hier** abrufbar und gilt bis einschließlich 03.05.2020.

## **2. Neue Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kitas**

Die bisherige Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kitas vom 23.03.2020 ist bis einschließlich 17.04.2020 gültig.

Am 17.04.2020 wurde daher eine neue überarbeitete Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kitas erlassen, die am Samstag, dem 18.04.2020, in Kraft getreten ist.

**Schulen und Kitas sind danach weiterhin bis zum 03.05.2020 grundsätzlich geschlossen.**

Ab kommendem Montag, dem 20.04.2020 werden jedoch folgende wesentliche Änderungen wirksam:

### 2.1 Schulen

Ausgenommen von der Einstellung des Betriebs und dem damit verbundenen Betretungsverbot sind ab 20.04.2020 die Durchführung von Prüfungen und Konsultationen sowie der Unterricht in den Abschlussklassen und -jahrgängen an Gymnasien, Ober- und Förderschulen sowie berufsbildenden Schulen.

Bitte informieren Sie sich zu den Regelungen, die die Schulleitung für die Oberschule festgelegt hat, unter [www.msneukirchen.de](http://www.msneukirchen.de).

Der Regelbetrieb an der Grundschule bleibt weiterhin ausgesetzt.

### 2.2 Notbetreuung in Kitas und Horten

Kitas und Horte bleiben generell und grundsätzlich weiterhin geschlossen.

Es findet allerdings wie bislang eine Notbetreuung unter den festgelegten Voraussetzungen statt.

Neu aufgenommen in die Allgemeinverfügung wurden einige Klarstellungen, die bislang lediglich in den FAQ enthalten waren.

Wesentlichste Änderung ist jedoch, dass der Zugang für die Notbetreuung deutlich erweitert wird – die anspruchsberechtigten Berufsgruppen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Nur diese dürfen die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Das aktuelle Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule ab 20.04.2020 ist hier zum Download und ist binnen eines Arbeitstages in der Kita bzw. Schule vorzulegen.

### **WICHTIG:**

Es werden nur Kinder aufgenommen, die augenscheinlich gesund sind und frei von jeglichen Krankheitssymptomen, insbesondere Erkältungssymptome (kein Husten, kein Schnupfen etc.) sind.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist weiterhin, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten:

- keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen. Dies gilt nicht für Personensorgeberechtigte mit Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit und bei Nutzung entsprechender Schutzausrüstung an Covid-19 erkrankte Patienten betreuen.

### **3.**

**Ergänzend zu den allgemeinen Ausführungen unter 1. sowie der grundsätzlichen und bis 03.05.2020 fortbestehenden Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen bedeutet das u. a. für die Einrichtungen und Institutionen sowie das Leben in der Gemeinde folgendes:**

#### 3.1 Rathaus

Das Rathaus als Dienstsitz der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb. bleibt weiterhin bis einschließlich 03.05.2020 grundsätzlich für den Besucherverkehr geschlossen.

Wir sind dennoch dauerhaft und mindestens zu den normalerweise geltenden Öffnungszeiten besetzt und erreichbar. Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen telefonisch oder per Mail.

Sofern eine persönliche Vorsprache im Rathaus für Sie nicht zu vermeiden scheint, kontaktieren Sie bitte die/den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorher. Hier wird dann im Einzelfall eine Lösung gefunden.

Es lässt sich derzeit leider auch nicht vermeiden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur temporär erreichbar sind, bitte kontaktieren Sie diese am besten per Mail oder hinterlassen in der Zentrale eine Nachricht. (Tel. 0371/27102-0 oder Mail an [gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de](mailto:gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de))

#### 3.2 Öffentliche Einrichtungen

##### 3.2.1 JuZ

Das JuZ bleibt weiterhin und zunächst bis 03.05.2020 komplett geschlossen.

##### 3.2.2 Bibliothek

Die Bibliothek bleibt weiterhin und zunächst bis 03.05.2020 komplett geschlossen.

In dieser Zeit können keine Medien (Bücher, CDs, DVDs, ...) ausgeliehen, zurückgegeben oder vorbestellt werden. Bücher und sonstige Medien, deren Leihfrist innerhalb dieses Zeitraumes abläuft, werden bis zur Wiedereröffnung automatisch verlängert. Säumnisgebühren werden nicht erhoben.

##### 3.2.3 Turnhallen/Kegelbahn/Haus der Vereine/Sportlerheim

Alle Turnhallen Kegelbahn/Haus der Vereine/Sportlerheim in Trägerschaft der Gemeinde sind weiterhin und zunächst bis 03.05.2020 geschlossen.

### 3.2.4 Feuerwehren

Die regelmäßigen Ausbildungsdienste der Freiwilligen Feuerwehren Neukirchen und Adorf sind weiterhin und bis zunächst 03.05.2020 eingestellt. Das Hauptaugenmerk der Wehren liegt wie bisher auf der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft.

Die organisatorischen Abläufe und alle technischen Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft notwendig sind, werden von den dafür vorgesehenen Führungspersonen und Gerätewarten sichergestellt.

### 3.3 Spielplätze

Die Spielplätze sind weiterhin und bis zunächst 03.05.2020 geschlossen. Die Nutzung ist untersagt.

### 3.4 Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen jeglicher Art und Größe bleiben weiterhin untersagt. Ausgenommen davon sind – wie unter 1. benannt - Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen mit bis zu 15 Besuchern.

Im Einzelfall können jedoch auf Antrag Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte erteilt werden.

In Bezug auf private und familiäre Zusammenkünfte wird auf die bestehenden Kontaktbeschränkungen und die Regelungen unter 1. verwiesen.

### 3.5 Vereine

Der Trainings- und Spielbetrieb als auch sonstige Zusammenkünfte von Vereinen ist weiterhin und bis zunächst 03.05.2020 auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen untersagt.

### **Unsere Bitte nach wie vor:**

Unterstützen Sie weiterhin das Ziel der sächsischen Verordnung, nämlich Ansteckungen mit dem Coronavirus zu vermeiden und damit seine Ausbreitung zu bremsen sowie die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Dies soll die Gesundheit der Bevölkerung schützen, die Zahl der schweren Krankheitsverläufe beschränken und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung bewahren.

Agieren und reagieren Sie trotz der Lockerungen weiterhin überlegt, umsichtig und vorsichtig. Dabei gilt weiterhin: Das Risiko abschätzen – Verfügungen einhalten und umsetzen – und besonnen und wohlüberlegt handeln.

Treffen Sie eigenständig mögliche und geeignete Vorsichtsmaßnahmen, halten Sie insbesondere den erforderlichen ABSTAND, vermeiden unnötige Kontakte und folgen der Empfehlung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern das nicht verpflichtend geregelt ist.

Es geht vor allem um den Schutz von Risikogruppen. Als Risikogruppen zählen Menschen mit Herzkrankheiten, Krebspatienten, immungeschwächte Personen und ältere Menschen.

Sensibilisieren Sie sich und Ihr Umfeld, vermeiden aber bitte Panikmache.

Sie schützen damit die Bevölkerung und unterstützen das medizinische Personal.

Wir danken allen, die uns in dieser herausfordernden Zeit auf welche Weise auch immer, unterstützen!

Sascha Thamm  
Bürgermeister